

Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar u. a. und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Polizeiliche Erfassung hassmotivierter Delikte seit 2001

BT-Drucksache 16/12529

Vorbemerkung

Von Opferorganisationen, einigen Journalisten und im Rahmen parlamentarischer Anfragen werden des Öfteren Listen und Opferzahlen zu Fällen politisch motivierter Kriminalität vorgelegt, die von den von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen abweichen.

Dabei beruhen die Unterschiede im Wesentlichen auf folgenden Umständen:

1. Es werden generell unterschiedliche Zählweisen zugrunde gelegt:

Nach dem seit dem 1. Januar 2001 geltenden „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und des auf dieser Grundlage eingeführten „kriminalpolizeilichen Meldedienstes politisch motivierte Kriminalität“ (KPM-D-PMK) sind als politisch motiviert einzuordnen und entsprechend statistisch zu erfassen:

- Straftaten, die einen oder mehrere Straftatbestände der sog. Staatsschutzdelikte erfüllen. Sie sind immer als politisch motivierte Kriminalität (PMK) zu erfassen, selbst wenn im konkreten Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Im Einzelnen gelten die folgenden Straftatbestände als Staatsschutzdelikte: §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a des Strafgesetzbuches (StGB).
- Straftaten, die auch in der Allgemeinkriminalität begangen werden können (wie z.B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Sachbeschädigungen), wenn in Würdigung der gesamten Umstände der konkreten Tat und/oder der im konkreten Einzelfall gezeigten Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sie politisch motiviert sind.
- Demgegenüber enthalten beispielsweise die in der Vergangenheit von Journalisten des „Tagesspiegel“ und der „Frankfurter Rundschau“ vorgelegten Listen nach eigenen Angaben (vgl. *Der Tagesspiegel* vom 22. September 2000, S. 4) darüber

hinaus auch all jene Fälle, bei denen der Täter nachweislich einem rechtsextrem eingestellten Milieu zuzurechnen ist und ein anderes Tatmotiv nicht erkennbar ist.

- Wiederum andere, insbesondere einige Opferorganisationen, scheinen als entscheidendes Kriterium zur Einordnung einer Tat als politisch motiviert ausschließlich auf die Opfersicht abzustellen.
2. In die mit Hilfe des KPMD-PMK erstellte Statistik der politisch motivierten Kriminalität wird bei selbem Tatort, selber Tatzeit und selbem Tatentschluss der zugrunde liegende Sachverhalt statistisch immer nur als ein Fall und bei dem Straftatbestand gezählt, der die höchste Deliktsqualität aufweist. Demzufolge kann die Anzahl der Opfer nicht mit der Zahl der Fälle gleichgesetzt werden.
 3. Mit Hilfe des KPMD-PMK wird eine polizeiliche Statistik erstellt. In ihr gehen nur gegenüber der Polizei gemeldete Taten ein, während beispielsweise Opferorganisationen einräumen, auch Fälle zu erfassen, die - aus unterschiedlichen Gründen - nicht gegenüber der Polizei bekannt gemacht worden sind. Zudem gibt diese Statistik grundsätzlich nur die Fallzahlen wieder, wie sie sich nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen darstellen. Später eventuell abweichende Erkenntnisse und Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und/oder des Strafgerichts gehen nur ausnahmsweise in die Statistik ein: Wenn sie der Polizei bekannt werden und die Landeskriminalämter sie entsprechend an das Bundeskriminalamt weitermelden. Jedoch erlangt die Polizei allenfalls bei spektakulären Straftaten - wie vollendeten Tötungsdelikten - Kenntnis von Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und/oder des Strafgerichts.
 4. Die Zahlen der politisch motivierten Kriminalität werden von den Ländern erhoben. Ausschließlich ihnen obliegt die Bewertung, ob eine Straftat als politisch motiviert einzuordnen ist. Die einheitliche Anwendung der Definitionen und Erfassungskriterien sind von den Landeskriminalämtern zu kontrollieren.

Dem Bundeskriminalamt werden die von den Ländern erhobenen und als politisch motiviert bewerteten Fälle in seiner Funktion als Zentralstelle zugeleitet. Seine Aufgabe ist dabei vor allem, aus den Meldungen der Länder die bundesweiten Zahlen zusammenzustellen und auszuwerten. Vor diesem Hintergrund haben die Länder anlässlich der Herbstsitzung 2007 des „Arbeitskreises II“ der Innenministerkonferenz (IMK) darauf aufmerksam gemacht, dass die Bundesregierung im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen sich nicht auf bundesweite Angaben beschränkt, sondern auch Aufschlüsselungen nach Ländern vornimmt. Letztlich ist vereinbart worden, dass die Bundesregierung künftig länderspezifische Angaben zur politisch motivierten Kriminalität grundsätzlich nur nach vorheriger Abstimmung mit den Ländern macht. Eine solche Ab-

stimmung ist jedoch schon wegen der Kürze der zur Beantwortung Kleiner Anfragen, schriftlicher und mündlicher Fragen eingeräumten Fristen nicht zu erreichen. Daher werden seither von der Bundesregierung im Rahmen der Antworten auf solche parlamentarischen Anfragen grundsätzlich auch keine nach Ländern aufgeschlüsselten Fallzahlen mehr bekannt gegeben.

Zu 1.

Aus Homophobie begangene Straftaten sind Teilmenge der „Hasskriminalität“ und werden dort bei dem Unterthema „sexuelle Orientierung“ erfasst.

Die Verteilung der dem Bundeskriminalamt von den Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zu diesem Unterthema gemeldeten politisch rechts motivierten Gewaltdelikte stellt sich bundesweit wie folgt dar:

PMK-rechts	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
Gewaltdelikte „sexuelle Orientierung“	8	5	4	3	6	4	5	7	42

Zu 2.

Dem Bundeskriminalamt sind von den die Fallzahlen erhebenden Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zum Unterthema „sexuelle Orientierung“ keine Tötungsdelikte gemeldet worden.

Zu 3.und 4.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 5.

Schon wegen der ausschließlich den Ländern obliegenden Bewertungshoheit kann die Bundesregierung keine Angaben machen, welche Gründe in einem konkreten Einzelfall

- 4 -

zu der Einordnung bzw. der Nichterfassung einer Tat als politisch motivierte Straftat geführt haben.

Zu 6.

Behinderungsfeindliche Straftaten sind Teilmenge der „Hasskriminalität“ und werden dort bei dem Unterthema „Behinderung“ erfasst.

Die Verteilung der dem Bundeskriminalamt von den Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zu diesem Unterthema gemeldeten politisch rechts motivierten Gewaltdelikte stellt sich bundesweit wie folgt dar:

PMK-rechts	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
Gewaltdelikte „Behinderung“	4	8	6	4	4	6	5	8	45

Zu 7.

Dem Bundeskriminalamt sind von den die Fallzahlen erhebenden Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zum Unterthema „Behinderung“ keine Tötungsdelikte gemeldet worden.

Zu 8. und 9.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 10.

Straftaten, die gegen Obdachlose aufgrund ihrer sozialen Situation begangen werden, sind Teilmenge der „Hasskriminalität“ und werden dort bei dem Unterthema „gesellschaftlicher Status“ erfasst.

Die Verteilung der dem Bundeskriminalamt von den Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zu diesem Unterthema gemeldeten politisch rechts motivierten Gewaltdelikte stellt sich bundesweit wie folgt dar:

PMK-rechts	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	Gesamt
Gewaltdelikte „gesellschaftlicher Status“	3	1	1	0	0	5	1	2	13

Zu 11.

Dem Bundeskriminalamt sind von den die Fallzahlen erhebenden Ländern für die Jahre 2001 bis 2008 zum Unterthema „gesellschaftlicher Status“ keine Tötungsdelikte gemeldet worden.

Zu 12. und 13.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 14.

Zu den Fällen vor 2001 kann das Bundeskriminalamt schon systembedingt keine Recherchen zum Unterthema „gesellschaftlicher Status“ durchführen. Im Übrigen wird auf die obige Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Zu 15.

In der Zeit zwischen den Veröffentlichungen der zitierten Bundestagsdrucksachen ist eine Überprüfung zu rechtsmotivierten Tötungsdelikten durch das Bundeskriminalamt in Zusammenarbeit mit den Landeskriminalämtern erfolgt. Die infolge der Überprüfung erforderlichen Änderungen konnten daher erst in der Antwort vom 27. Dezember 2000 (BT-Drs. 14/502) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS (BT-Drs. 14/4873) Berücksichtigung finden.